

# Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK: Aufforderung zur Stellungnahme (18.3. – 24.5.2019)

## Ordonnance du DEFR et du DETEC sur la santé des végétaux : Invitation à prendre position (18.3. – 24.5.2019)

## Ordinanza del DEFR e del DATEC sulla salute dei vegetali: Invito a esprimere un parere (18.3. – 24.5.2019)

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 14.05.2019 Olivier Mark, Präsident JardinSuisse Carlo Vercelli, Geschäftsführer JardinSuisse  

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.



### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen, dass (**Grenz-)Schutzmassnahmen umfassender als bisher** angewendet werden, für sämtliches lebendes Material und auch für den privaten Reiseverkehr.

**Grundsätzlich sollen die Schweizer Anforderungen an die Umsetzung der Pflanzenpasspflicht nicht weitergehen als in der Handhabung bei EU-Pflanzen üblich ist** (Bsp Topf auf Foto im Anhang). **Spielräume für Erleichterungen im Inlandabsatz sollen wo immer möglich genutzt werden** (z.B. PP auf Rechnung statt auf Etikette pro Handelseinheit, Weglassen des Rückverfolgbarkeitscodes C etc.).

#### Zum Pflanzenpassformat:

**Es gibt Erklärungsbedarf zum Inhalt und der konkreten Handhabung des Rückverfolgbarkeitscodes C und zum Ursprungsland D.**

C ist je nach Anforderung nicht umsetzbar.

Für in der Schweiz produzierte Pflanzen soll Ursprungsland D = CH gelten, wobei hierfür schweizweit einheitliche und eindeutige Kriterien definiert werden müssen.

**Die Umsetzung des neuen Pflanzenpassformats muss für die betroffenen Betriebe effizient machbar und erschwinglich sein. Der enorme Preisdruck und Margen am unteren Limit erlauben keine Zusatzinvestitionen im produzierenden Gartenbau.**

Für Anpassungen muss **genug Umstellungszeit** gewährt werden.

Es wird erwartet, dass genügend **Mittel auch für die Unterstützung der Branche (Umsetzung Eigenverantwortung)** zur Verfügung stehen.

⇒ **Für die Ausarbeitung der Detailinterpretation in den Richtlinien soll die Arbeitsgruppe Pflanzenpass miteinbezogen werden.**

#### Zu den Anhängen der PGesV:

Aus praktischer Sicht für ein effizientes und zielführendes betriebsinternes Risikomanagement und zur finanziellen Entlastung der Betriebe benötigen wir die **Anforderungen an die betroffenen Pflanzengattungen/Arten zusätzlich in Form einer digitalen Datenbank**. Damit kann ausgehend vom Sortiment entsprechend nach Pflanzen gefiltert werden mit Resultat der Angaben zu deren aktuellsten Anforderungen/inkl. Angabe, wo diese genau in der Verordnung zu finden sind.

Ein **Inhaltsverzeichnis** zur Verordnung (auch zur Bundesratsverordnung) und Kapitelangabe oben auf jeder Seite erleichtert den Überblick und die Informationssuche zusätzlich.

Die Stellungnahme zur Vernehmlassung 2018 über die PGesV ist Teil dieser Stellungnahme (siehe im Anhang).

#### Im Anhang:

- Pflanzenpass auf Topf aufgedruckt, Beispiel aus NL/EU
- Stellungnahme JardinSuisse zur Vernehmlassung 2018 über die PGesV

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<b>3. Abschnitt</b>	<b>Geregelte Nichtquarantäneorganismen</b>	
Artikel 7. Anhang 5	Betreffend <ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuelle Umgebungskontrolle durch Betrieb</li> <li>- Entfernung befallener Pflanzen durch Produktionsbetrieb oder Besitzer (= Nachbar des Betriebes!)</li> </ul> Antrag: Die Umgebungsüberwachung und allfällige Massnahmen müssen amtlich angeordnet und von neutraler unabhängiger Instanz ausgeübt werden!	Kontrollen und Massnahmenvollzug beim eigenen Nachbarn oder im nahen sozialen Umfeld sind nicht realistisch. Befangenheit oder fehlende Kooperation würden nachbarschaftliche Verhältnisse belasten, sachgerechte Kontrollen und Massnahmenumsetzung wären nicht gewährleistet.
Art. 8., Absatz 1	Antrag: Die Sensibilisierung von Wirtspflanzenbesitzern (auch Private!), sowie die Auflagen und Massnahmen sollen in allen Kantonen gleich gehandhabt werden -aufgrund <u>einheitlicher risikobasierter Kriterien, die für alle Kantone gleich und verbindlich sind.</u>	Eine uneinheitliche Handhabung der Kantone bzw. der Gemeinden wäre einerseits wettbewerbsverzerrend und schwierig zu erklären. Es würde auch die Kommunikationsarbeit in der Branche stark erschweren. (vgl. aktuelle Situation betreff Feuerbrand oder Ralstonia).
<b>7. Abschnitt</b>	<b>Abschnitt Pflanzenpass</b>	
Grundsätzlich	Antrag: keine Mehraufgaben, als es der Praxis in der EU entspricht!	Ziel muss es sein, Wettbewerbsverzerrung zu verhindern und Investitionen/Kosten der Betriebe zu minimieren.
Art. 18. mit Erläuterungen (Bezug auf Art. 75 PGesV)	Antrag: Pflanzenpass nicht zwingend als Etiketle! Der Pflanzenpass soll wie bisher auch auf der Rechnung (z.B. bei Inlandabsatz), als Etiketle auf Topf oder direkt aufgedruckt auf dem Topf möglich sein.	Eine ausführliche Erläuterung wurde bereits in der Vernehmlassung 2018 zur PGesV gegeben.  Alle zugekauften Pflanzen sind pflanzenpasspflichtig, Rechnungen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Neuste Beispiele aus der EU zeigen, dass der PP-Eindruck auf Topf international bereits heute angewendet wird (siehe Foto im Anhang) => Die Rückverfolgbarkeit ist mit PP auf Rechnung oder Topf auch ohne Etiketle gewährleistet und ist ökologisch sinnvoller. => Die niedrigen Margen erlauben zudem keine Investitionen für zusätzliches Personal, EDV, Druckmaterial für die Etikettierung.
Art. 20. Erläuterungen Art. 75 PGesV, Absatz 6	Es gibt Erklärungsbedarf zum Rückverfolgbarkeitscode C und seiner praktischen Umsetzung:	Eine ausführliche Erläuterung wurde bereits in der Vernehmlassung 2018 zur PGesV gegeben.



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verkauft werden darf und gleichzeitig die Etikette ein Ursprungsland ausserhalb der CH erwähnt.
<b>8. Abschnitt</b>	<b>Finanzierung im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau</b>	
Art. 22. , e.	Antrag: e. streichen. Haftungsreihenfolge: 1. Behörde, 2. Versicherung	Die Versicherbarkeit des Schadens als Entschädigungskriterium bedeutet für den Betrieb de facto, dass er zwingend die teuerste mögliche Versicherung abschliessen muss, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht in den meisten Fällen jedoch gar nicht tragbar ist. Die Prämien dafür könnten im Laufe der Zeit sogar noch höher werden. Mit der Haftungsumkehr für Entschädigungen 1. Bund, 2. Versicherung kann der Betrieb die Versicherungsprämien seinen finanziellen Möglichkeiten anpassen. Dank niedriger Entschädigungsansprüchen bleiben auch die Prämienansätze tiefer.
<b>Erläuterungen s.14, 4.3.</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	
	Die neue Verordnung hat sehr wohl Auswirkungen auf die Volkswirtschaft...  Antrag: Genügend Mittel auch für die Branchenunterstützung zur Einführung der Massnahmen in Eigenverantwortung.	Vgl. - Mehr Eigenverantwortung, personelle und materielle Investitionen der Betriebe für Risikomanagement (Eigenverantwortung), neues Pflanzenpassregime, Versicherungsprämien etc. schmälern den Betriebsgewinn, dadurch auch die Steuereinnahmen der Behörden etc. . Die Überwälzung der Mehrkosten auf den Pflanzenpreis ist nicht realistisch. - Zusätzliche Stellen bei Bund und Kanton kosten.
Anhang 4. Punkt 4.	Interpretation JS: Die Auflagen gelten für «Vermehrungsmaterial», d.h. Halbfertig- und Fertigware sind davon nicht betroffen.	Verständnisfrage